

## Anlage I

Angelgewässer im Bereich der Fischereischutzgenossenschaft „Havel“ Brandenburg eG

**Havel** von km 32,6 – 134 Bacharelle bei Paretz (Ketzin) bis Dossemündung mit allen Altarmen, Altwässern und Schlenken einschließlich Bützowlanke und Grützer Vorfluter (Havelseen sind gesondert aufgeführt)

**Havel** von km 134 – 138,1 (westliche Längshälfte der Havel und den auf dieser Seite liegenden Wiesen und Lanken in der Gemarkung Kuhlhausen)

**Havel** von km 138,1 – 143,6 (auf der ganzen Breite)

**Havel** von km 152,85 – 154,4 (rechtsseitig innerhalb der Landesgrenze)

**Havel** von km 154,4 – 157,65 (auf der ganzen Breite)

**Havel** von km 157,65 – 158,55 (linksseitig innerhalb Landesgrenze)

**Havel** im Bereich der alten Havelmündung (auf der südlichen Gewässerhälfte von der Elbe an bis km 0,3 und von km 0,7 an aufwärts auf der südlichen Gewässerhälfte)

**Havel** innerhalb der Gemarkung Gülpe und Gülpener Havel

Erdelöcher Ketzin (ausgenommen ausgewiesene Gewässer des LAVB e. V.)

Treibelsee, Emsterfluss und Emsterkanal, großes Wuster Erdloch, Rietzer See, Netzener See, Klostersee mit Kanal, Kolpinsee, Stadtkanal, Schmerzker Streng, Neujahrsgraben, Bruchgraben, Pumpergraben, Plane von der alten Plane bis zur Mündung, Büttel-Handfaßgraben, Schanzengraben, Hagelberggraben, Jacobsgraben von der Eisenbahn bis zur Mündung, Mühlengraben, Beetzsee, Riewendsee, Groß Behnitzer und Klein Behnitzer See, Bagower Erdelöcher (Vogelsang), nur ausgewiesene Gewässer im Päwesiner Lötz und Wachower Lötz, Silokanal, Quenzsee einschließlich Totenkopf, Gördensee, Bohnenländer See, Breillingsee, Mörsersche See, Plauer See, Wendsee, Wusterwitz See, „Die Fahrt“ zwischen Wendsee und Wusterwitz See, Elbe-Havel-Kanal von Schleuse Wusterwitz bis Wendsee, Pritzerber See, Eichwerder, Hohennauener See, Ferchesarer See, Witzker See, Trintsee, Havelländischer Hauptkanal ab Kornhorstbrücke, Wolzensee, Kleßener See, Dreetzer See und Rhinkanal vom Wehr 1 Michaelisbruch bis zur Straßenbrücke an der B 102 Richtung Alt Garz, Warnauer Vorfluter und Drinowhavel mit allen Nebenarmen innerhalb der Gemarkung Rehberg und Warnau.

**Elbe** von km 438,0 – 439,45; von km 443,9 – 444,38; von km 459,0 – 476,12, und von km 496,4 - 502,25 in der Begrenzung des Verlaufs der Landesgrenze (Strommitte)

### Beschränkungen bestehen:

Rietzer See - beim Angeln vom Boot aus, ist ein Mindestabstand von 20 m zur Gelegezone einzuhalten.

Emsterkanal - im Bereich südlich des Rietzer See's bis zum Schöpfwerk Netzen ist das Angeln nur vom Boot aus zulässig.

**Angeln nur von Land aus gestattet - Eisangeln verboten:**

Wolzensee, Dreetzer See

**Angelverbot für Sondergewässer und Fischschonbezirke:**

Heiliger See bei Kirchmöser, Große Freiheit bei Plaue, Torflöcher bei Wust, Mittelsee und Mühlenteich bei Lehnin

## Anlage II - Spinn- und Köderfischstrecken:

- Havel von der Bacharelle bis zum Mühlendamm in Brandenburg
- Ketziner Havel bis Brückenkopf und Erdelöcher Ketzin außer LAVB
- Emsterkanal
- Rietzer See (nördl. Seehälfte ab engste Stelle)
- Netzener See
- Kloster See
- Kolpinsee
- Großes Wuster Erdloch
- Neujahrsgraben, Bruchgraben, Schmerzker Streng, Pumpergraben
- Beetzsee
- Rittlake
- Mötzower Erdelöcher (vor Ort ausgewiesen)
- Bagower Bruch
- Behnitzer Seen
- ausgewiesene Gewässer im Päwesiner- und Wachower Lötz
- Stadtkanal
- Brandenburger Niederhavel vom Silokanal einschließlich Kleiner Beetzsee bis zur Mündung in den Breillingsee einschließlich Nebenarme und Schlenken
- Silokanal bis Ende Spundwand beidseitig im Quenzsee
- Gördensee
- Totenkopf
- Bohnenländer See
- Plane von der alten Plane bis zur Mündung, Büttel-Handfaßgraben, Schanzengraben, Hagelberggraben, Jacobsgraben
- Breillingsee in der Zeit vom 01. Juni bis 30. September
- Zwischen Plauer See und Wendsee im Bereich vom Leuchtturm Seegarten bis Spitze Pferdewiesen
- Elbe-Havel-Kanal von Schleuse Wusterwitz bis Wendsee (km 380,5 bis km 381)
- Elbe-Havel-Kanal von Schleuse Wusterwitz bis Wendsee
- Havel von der Tieckow km 76 bis Schleuse und Wehr Grütz
- Pritzerber See
- Havel unterhalb von Grütz ab km 118 bis zur Mündung der alten Dosse bei km 134 und Gülper Havel einschließlich Nebenarme und Schlenken sowie Bützowlanke und Grützer Vorfluter
- Westliche Längshälfte der Havel von km 134 bis 138,1 und den auf dieser Seite liegenden Wiesen und Lanken in der Gemarkung Kuhlhausen
- Warnauer Vorfluter und Drinowhavel mit allen Nebenarmen innerhalb der Gemarkung Rehberg und Warnau
- Havel von km 138,0 bis 143,6
- Hohennauener Kanal
- Hohennauener See
- Frechesarer See
- Dreetzer See und Rhinkanal vom Wehr 1 Michaelisbruch bis zur Straßenbrücke an der B 102 Richtung Alt Garz
- Kleßener See
- Trintsee
- Wolzensee
- Havel bei Quitzöbel:
  - von km 152,85 - 154,4 rechtsseitig bis zur Gewässermitte verlaufenden Landesgrenze und
  - von km 154,4 - 157,65 auf der ganzen Breite und
  - von km 157,65 - 158,55 linksseitig bis zur im Gewässer verlaufenden Landesgrenze
  - im Bereich der alten Havelmündung auf der südlichen Gewässerhälfte von der Elbe an bis km 03 und von km 0,7 an aufwärts auf der südlichen Gewässerhälfte
- Elbe km 438,00- 439,45 / km 443-444,38 / km 459 - 476,12 und km 496,4 - 502,25 in der Begrenzung des Verlaufs der Landesgrenze (Strommitte)

Fischereischutzgenossenschaft „Havel“ Brandenburg eG

## Jahresangelkarte Fischereierlaubnisvertrag



gilt nur für Mitglieder im Landesanglerverband Brandenburg mit gültigem Mitgliedereausweis und Vollzahlermarke für 2012

2012

J 14 0001 \*

Preis: 75,00 €  
incl. 19% MwSt.

Der Inhaber

Straße

PLZ/Ort

ist berechtigt mit 2 Friedfischangeln in den Gewässern lt. Anlage I oder mit 1 Friedfischangel und 1 Angel mit Köderfisch oder mit 1 Spinnangel nur auf den dafür festgelegten Strecken laut Anlage II zu angeln.

FR

Unterschrift des Angelkarteninhabers  
(Vertragspartner)

Im Auftrag und auf Rechnung der Mitglieder der Fischereischutzgenossenschaft „Havel“ Brandenburg eG, Margaretenhof 5, 14774 Brandenburg / Plaue, Tel. (0 3381) 40 32 44 gez. Menzel - Vorstandsvorsitzender

Diese Karte ist **nur gültig**, wenn sie **vollständig ausgefüllt** ist. Mit Unterschrift erkennt der Inhaber der Angelkarte die Vertragsbedingungen und die aufgeführten Besonderen Bedingungen bei der Ausübung des Angelsportes an und verpflichtet sich diese einzuhalten.

## Besondere Bedingungen bei der Ausübung des Angelsportes

1. Der Berufsfischer hat das Vorrecht vor dem Angler und darf in seiner Tätigkeit nicht behindert werden.
2. Geangelt werden darf täglich von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang (Sommerzeit beachten).
3. Von Fischfangeräten und Fischereieinrichtungen ist ein Abstand von mindestens 50 m, von Fischpässen von 100 m im Umkreis einzuhalten.
4. Das Betreten und Befahren des Geleges (mit Überwasserpflanzen und/oder Seerosenbeständen bewachsene wasserseitige Uferzone) ist untersagt. Das Angeln am Gelege ist vom Ufer aus oder vom vor dem Gelege verankerten Boot aus zulässig.
5. Die Benutzung der Raubfischangel ist nur mit gültigem Fischereischein gestattet.
6. Je Angel ist nur ein Köder zulässig. Zum Fang ausgelegte Angelgeräte sind ständig zu beaufsichtigen.
7. Die Verwendung von Fischen oder Fischfetzen oder von Fleisch und deren künstliche Nachbildungen als Köder beim Friedfischangeln ist unzulässig. Die genannten Köder gelten als Raubfischköder.
8. Friedfischangeln ist nur mit einem einschenkigen Haken mit einem Abstand von max. 7mm zwischen Hakenspitze und Schenkel erlaubt.
9. Die Verwendung von Krebsen jeglicher Art als Köder ist verboten.
10. Als Köderfische dürfen nur getötete Barsche, Kaulbarsche, Plötzen, Bleie und Güstern verwendet werden. Köderfische dürfen nur am Tage ihres Fanges und in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie gefangen wurden. Im weiteren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
11. Für folgende Arten bestehen Fangbeschränkungen.  
An einem Angeltag dürfen nur **insgesamt** drei Fische der Arten - Karpfen, Schleie, Aal, Quappe, Wels zwei Fische der Arten - Hecht, Zander gefangen und angeeignet werden.
12. Mindestmaße für folgende Fischarten sind:  
25 cm für Schleie ; 30 cm für Quappe; 40 cm für Rapfen; 50 cm für Aal, Hecht und Zander.  
Für Karpfen gilt ein Fangfenster von 35 cm (Mindestmaß) bis 70 cm (Höchstmaß zur Laichfischschonung).
13. Gefangene untermaßige Fische oder während der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich und schonend in das Gewässer, aus dem sie geangelt worden sind, zurückzusetzen. Haben die Fische den Haken tief geschluckt, ist vor dem Zurücksetzen, die Schnur in Höhe der Kopfspitze zu durchtrennen.
14. Auf folgende Fischarten darf zu nachfolgend aufgeführten Zeiten nicht geangelt werden:

	Land Brandenburg	Sachsen-Anhalt
Hecht	1. Februar bis 31. März	15. Februar bis 30. April
Zander	1. April bis 31. Mai	15. Februar bis 31. Mai

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
15. Angeln vom Wasserfahrzeug ist nur vom verankerten Wasserfahrzeug aus zulässig. Das Schleppangeln ist verboten.
16. Der Gebrauch von Echoloten zum Fischfinden ist verboten.
17. Die gefangenen Fische sind nur für den Eigenbedarf zu verwenden.
18. Das Auftreten von Fischsterben oder Gewässerverunreinigungen ist den Fischereibehörden oder dem Fischereiausübungsberechtigten unverzüglich anzuzeigen.
19. Bei Verstößen des Inhabers dieser Angelkarte gegen die geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Fischerei oder des Naturschutzes oder gegen die auf dieser Angelkarte genannten Bedingungen für die Ausübung des Angelsportes verliert diese Angelkarte unbeschadet

der weiteren Rechtsverfolgung ihre Gültigkeit und kann sofort und entschädigungslos eingezogen werden. Zusätzlich kann ein unbefristetes Angelverbot für die Gewässer der Fischereischutzgenossenschaft erteilt werden. Unabhängig davon verpflichtet sich der Inhaber mit seiner Unterschrift auf diesem Fischereierlaubnisvertrag (Angelkarte) im Fall des Verstoßes gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages zur Zahlung einer Vertragsstrafe bis 500,00 Euro an die Fischereischutzgenossenschaft.

20. Bei der Ausübung des Angelns sind die erforderlichen Dokumente (insbesondere der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe für das laufende Kalenderjahr) mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollberechtigten (Fischereiaufsicht, Wasserschutzpolizei, Fischereirechtsausübungsberechtigte u. a. Kontrollberechtigten) vorzuweisen.
21. Die Angelkarte ist nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt ist, die geforderten Angaben zum Inhaber der Karte eingetragen sind und vom Inhaber unterschrieben wurde.  
Die Karte ist ungültig, wenn außer den geforderten Angaben und Unterschriften Veränderungen am gedruckten Text der Karte vorgenommen werden und/oder die Geltungsdauer nicht eingetragen ist.
22. Bei Verlust der Angelkarte wird kein Ersatz geleistet.
23. Die Teilnahme an Gemeinschaftsangeln mit dieser Angelkarte in den benannten Gewässern ist verboten, wenn für das jeweilige Gemeinschaftsangeln **nicht** die Zustimmung der Fischereiausübungsberechtigten bzw. der Hegeauftrag der Fischereischutzgenossenschaft vorliegt.
24. Sollte eine der oben aufgeführten Bestimmungen durch möglicherweise ergehende gesetzliche Bestimmungen unwirksam werden oder gegen geltendes Recht verstoßen, so soll das die Gültigkeit dieser Angelkarte nicht berühren. Es gelten dann diejenigen Regelungen, die der unwirksamen Bestimmung entsprechen.
25. Diese Angelkarte ist nicht übertragbar.